Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 20.02.2004

Beschlussvorlage Nr.

Federführendes Amt / Aktenzeichen
Amt 60 / 61-26-01

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	27.04.04

Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 51 – Pernze-Lieberhausener Straße-Kreuzstraße
hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der z. Z. gültigen Fassung sowie der §§ 7 (1), 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der z. Z. gültigen Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 - Lieberhausener Straße-Kreuzstraße. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Original M 1 : 5000).

_____
Unterschrift

Erläuterungen:

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der genehmigten und rechtskräftigen Satzung nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich). Grundsätzlich kann man daher davon ausgehen, dass die innerhalb einer solchen Satzung liegenden Grundstücke, falls sie dann auch erschlossen im Sinne des BauGB sind, auch bebaut werden können.

In einem konkreten Baugenehmigungsverfahren hat sich jedoch herausgestellt, dass dies in diesem Fall von den Genehmigungsbehörden nicht so gesehen wurde. Obwohl die Stadt und der Petitionsausschuss dem begehrten Bauvorhaben zugestimmt haben, hat die Bauaufsichtsbehörde, die Bezirksregierung und letztlich auch das VG Köln dieses abgelehnt, da es sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und daher städtebauliche Spannungen erzeugt, die in der Erschließung und der Bebauung des Blockinneren zu sehen sind. Da sich dieses Problem für alle unbebauten Grundstücke im vorgeschlagenen Geltungsbereich darstellt, schlägt die Verwaltung die Aufstellung eines Bebauungsplanes vor, um die Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten. Die Inhalte der Planung und die evtl. Notwendigkeit Fachplanungen (z. B. landschaftspflegerischen Begleitplan) zu erstellen, sollen, in Abstimmung mit den Eigentümern, zu diesem Zeitpunkt noch ausgeklammert werden. Auch die Kosten für die Erstellung des Planes und der Fachplanungen sollen zu einem späteren Zeitpunkt verhandelt werden.

Mitzeichnungen			
X I. Beigeordneter	Datum	X Amt 66	Datum
☐ Amt 10	Datum	☐	Datum
☐ Amt 20	Datum	☐	Datum